

Chronologie der Diskussion und Beschlüsse hinsichtlich AIO-Fortbildungszertifizierung/Erlangung der ESMO-Prüfung für den Erhalt der ordentlichen AIO-Mitgliedschaft

Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.06.1996

5. Verschiedenes

Zunächst eröffnet D. K. Hossfeld die außerordentliche Mitgliederversammlung; damit ist die Beschlußfähigkeit gewährleistet.

Im Namen des Vorstands bittet er die Mitgliederversammlung um Zustimmung zu einer Änderung der Geschäftsordnung: Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die AIO soll künftig der Erwerb des ESMO-Zertifikats sein; Referenzschreiben würden dadurch überflüssig. Hierüber entwickelt sich eine sehr lebhafte und kontroverse Diskussion. Da zudem vereinsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Abstimmung über diesen vorher nicht angekündigten Antrag geäußert werden, zieht D. K. Hossfeld den Antrag vorerst zurück.

W. E. Berdel weist darauf hin, daß infolge der Vorstandswahlen eine große personelle Veränderung im Vorstand bevorstehe, da von fünf Vorstandsmitgliedern vier nicht wieder kandidieren werden. Eine gewisse Kontinuität in der Vorstandsarbeit sollte jedoch unbedingt gewährleistet sein. Er beantragt, daß künftig der "Past President" für zwei Jahre ab Beendigung seiner Amtszeit dem Vorstand ex officio und mit Stimmrecht angehören sollte. Auch über diesen Antrag wird wegen vereinsrechtlicher Bedenken nicht abgestimmt.

Der Vorschlag R. Hinterbergers, daß der neue Vorstand der AIO mit der globalen Überarbeitung der Satzung beauftragt werden sollte, stößt auf allgemeine Zustimmung.

Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04.10.1997

3.4 Vorhaben der AIO für die nächste Zeit

3.4.1 Zertifizierung / Akkreditierung / Weißbuch

Um den Nachweis zu erbringen, daß die Internistische Onkologie den bestmöglichen Standard in der internistischen Versorgung von Krebskranken, insbesondere der medikamentösen Tumorbehandlung vorweist, ist in Zukunft nicht nur ein qualifizierender Nachweis über die erlernten Fähigkeiten zu fordern, sondern auch ein Zertifizierungsprozeß in Gang zu setzen, der sich auf die Basis valider Standards gründet. Hier wird sich die AIO nicht nur aktiv in die Gestaltung der Weiterbildungsordnung einbringen sondern auch ein Weißbuch zur Qualitätssicherung in der Internistischen Onkologie erarbeiten.

Auszug aus der AIO-Geschäftsordnung in der Fassung vom 04.10.1997 (nach dem Beschluss der MV) (§§ 3 und 21)

**§ 3
Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der AIO müssen Mitglieder der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. sein. Unterschieden werden ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können nur natürliche Personen sein, die aktiv und überwiegend onkologisch tätig sind. Ordentliches Mitglied

kann werden, wer Arzt für Innere Medizin ist und die Schwerpunktsbezeichnung besitzt, in dem eine internistisch-onkologische Tätigkeit besteht und eine mindestens zweijährige onkologische Weiterbildung auf dem Gebiet der medikamentösen Therapie maligner Erkrankungen des internistischen Schwerpunktes aufweist und den Nachweis einer Qualifikation in Form einer bestandenen Prüfung der Europäischen Gesellschaft für medizinische Onkologie (ESMO) oder einer gleichwertigen Qualifikation¹ erbringt. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muß von zwei ordentlichen Mitgliedern der AIO unterstützt werden. In dreijährigen Intervallen, jeweils zur Mitgliederversammlung der AIO muß von den ordentlichen Mitgliedern anhand der MORA-Kriterien der ESMO oder einem gleichwertigen Nachweis dokumentiert werden, daß sie sich auf dem Schwerpunkt der Internistischen Onkologie fortgebildet haben und noch aktiv und überwiegend tätig sind. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet der Vorstand.

**§ 21
Übergangsregelung**

1. Alle bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder behalten ihren Mitgliederstatus auch nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.

Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.06.1998

TOP 6 Bericht des Geschäftsbereiches Aus-, Weiter und Fortbildung (Prof. Niederle)

Prof. Niederle berichtet über die Umsetzung der §§ 3 und 21 der Geschäftsordnung der AIO, in denen als Aufnahmekriterium für eine ordentliche Mitgliedschaft der Nachweis der Qualifikation in Form einer bestandenen ESMO-Prüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation gefordert wird. Die Bemühungen, neuen Antragstellern einen solchen Qualifikationsnachweis zu ermöglichen basieren auf 2 Modellen. Zum einen ist eine deutschsprachige ESMO-Prüfung denkbar, zum anderen kann die englischsprachige Prüfung übernommen werden. Diskutiert wird, je einen Ort in Nord- und Süddeutschland auszuwählen, in denen dieser Qualifikationsnachweis erbracht werden kann. Prof. Hossfeld, der derzeitige Präsident der ESMO wird dies in der Vorstandssitzung der ESMO als einen Diskussionspunkt einbringen. Ferner wird der Geschäftsbereich Aus-, Weiter- und Fortbildung eine Liste erarbeiten, welche Veranstaltungen bzw. Aktivitäten in Zukunft mit den MORA-Kreditpunkten zum Nachweis einer kontinuierlichen Qualifikation auf dem Gebiet der medikamentösen Tumortherapie belegt werden. Abschließend schlägt Prof. Niederle vor, die Gebiete der Schmerz- und Palliativtherapie innerhalb der AIO intensiver in Fort- und Weiterbildungen zu bearbeiten.

Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 06.10.1999

Aus-, Weiter- und Fortbildung

Der Vorsitzende des Geschäftsbereiches Aus-, Weiter- und Fortbildung, Prof. Niederle, berichtet, daß die Bemühungen um die Bewertung einer zertifizierten Fortbildung innerhalb der AIO weit vorangeschritten sind. So konnte gemeinsam mit AIO-Mitgliedern ein Punktecatalog über die zu bewertenden Maßnahmen erstellt werden. Darüber hinaus hat die ESMO der AIO zugestanden, zeitgleich mit Standard-ESMO-Prüfungen auch in Deutschland entsprechende Prüfungen stattfinden zu lassen.

Zum Beibehalt der ordentlichen Mitgliedschaft in der AIO wird von den ordentlichen Mitgliedern der AIO ab 1.1.99 nach 3 Jahren der Nachweis von 150 AIO-Kreditpunkten gefordert. ESMO-Kreditpunkte werden dabei auch gleichzeitig als AIO-Kreditpunkte gewertet (aber nicht umgekehrt).

Im folgenden wird der derzeitige Punktecatalog vorgestellt, der die Zustimmung der Mitglieder findet:

**Allgemeine Bedingungen
zur Vergabe von Kreditpunkten**

X

Internationale Veranstaltungen ASCO, ECCO, ASH, ESMO	20 Punkte
Nationale Veranstaltungen (Deutscher Krebskongreß, DGHO, Wilsede)	20 Punkte
Sonstige überregionale nationale Veranstaltungen mit onkologischen Inhalten (Arbeitsgemeinschaften der DKG, AWMF)	10 Punkte
Regionale Veranstaltungen (Tumorzentren, OSP's, Onkologische Arbeitskreise der KV'en, Workshops, firmensponserte Workshops)	5 Punkte
Teilnahme an Studientreffen	3 Punkte
Teilnahme an Studien der AIO mit Gütesiegel der DKG	15 Punkte
Referententätigkeit	10 Punkte
Verfassen wissenschaftlicher Artikel und Buchbeiträge	10 Punkte
Hospitationen	10 Punkte
Teilnahme an der Tumordokumentation für ein klinisches Krebsregister	5 Punkte
Teilnahme an interdisziplinären Konsilen	5 Punkte
Teilnahme am Zeitschriftenquiz (Der Onkologe)	3 Punkte
Abbonement von Fachzeitschriften in der Onkologie	3 Punkte

Weitere Kongresse und Aktivitäten können auf Antrag in den Katalog Aufnahme finden.

Für die Anerkennung dieser Veranstaltungen sind 2 Verfahrenswege vorgesehen:

Verfahrensweg 1

1. Veranstalter stellt Antrag an AIO auf Aufnahme der geplanten Veranstaltung in den Fortbildungs-Katalog der AIO, erforderlich ist ein ausführliches Programm mit Angabe der Referenten
2. Geschäftsstelle leitet Antrag an Geschäftsbereich Aus-, Weiter- und Fortbildung weiter, dort erfolgt die Begutachtung nach einem vorgegebenen Raster
3. Nach Bewertung durch den Geschäftsbereich erfolgt die Rückmeldung vom AIO-Sekretariat an den Veranstalter. (Programmzusatz: "Anerkannte Fortbildungsveranstaltung unter Schirmherrschaft der AIO")
4. Veranstalter erhält von der Geschäftsstelle der AIO Bestätigungen über die Kreditpunkte zur Ausgabe an die Teilnehmer

Verfahrensweg 2

1. Relevante Veranstaltungen werden von Seiten des Geschäftsbereiches Aus-, Weiter- und Fortbildungen aus dem Veranstaltungskalender ausgewählt und bewertet
2. Teilnahmebescheinigungen können an die Geschäftsstelle der AIO gesandt werden, von dort erfolgt die Rücksendung einer Bestätigung über die erreichten Kreditpunkte

Bei der Bewertung zur Vergabe des Zertifikates "Anerkannte Fortbildungsveranstaltung der AIO, belegt mit x Kreditpunkten" werden die folgenden Kriterien einbezogen:

1. Ist die Fragestellung aktuell und interessant?
2. Sind neueste Entwicklungen aus dem Fachgebiet integriert?
3. Haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen?

Es liegen dem Geschäftsbereich Aus- Weiter- und Fortbildung bereits mehrere Anträge auf Anerkennung von AIO-Kreditpunkten für geplante und stattgehabte Veranstaltungen vor. Nach Bewertung dieser Anträge erfolgt die Bekanntgabe im Rundbrief der AIO und im Internet.

Auf die Frage, ob 150 Kreditpunkte innerhalb von 3 Jahren nachzuweisen nicht zuviel gefordert seien, gibt Prof. Höffken zu bedenken, daß sich die AIO bei der Bewertung ihrer Fortbildungen nicht unter europäisches Niveau begeben darf.

Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11.03.2002

Der DKG wurde zur Anzeige gebracht, dass die Mitgliederversammlung der AIO (Arbeitsgruppe Internistische Onkologie) am 11. März 2002 zur Geschäftsordnung folgende Änderungen beschlossen hat:

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, *sowie 4 kooptierten Mitgliedern. Kooptierte Mitgliedschaft mit Stimmrecht im Vorstand besitzt je ein Vertreter der onkologisch tätigen Gastroenterologen, Pneumologen und Endokrinologen sowie der Vorsitzende der Niedergelassenen Internistischen Onkologen in der AIO (NIO/ AIO). Wenn ein kooptiertes Mitglied des Vorstandes im normalen Wahlverfahren in den Vorstand gewählt worden ist, nimmt er seine Funktion als Vollmitglied des Vorstandes sowie als kooptiertes Mitglied in Personalunion wahr. Das bedeutet, dass der Vorstand aus mindestens 5 Personen und maximal 9 Personen besteht.*

Punkte 2 und 3 bleiben unverändert

Mitgliedschaft

1. *Ordentliches Mitglied kann werden, wer Arzt für Innere Medizin ist und eine Schwerpunktbezeichnung in einem Teilgebiet führt, in dem eine internistisch-onkologische Tätigkeit besteht. Zudem ist eine zweijährige onkologische Tätigkeit auf dem Gebiet der Diagnostik und medikamentösen Therapie maligner Erkrankungen nachzuweisen. Innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme in die AIO ist der Nachweis einer Qualifikation in Form einer bestandenen Prüfung der ESMO (Europäische Gesellschaft für internistische Onkologie) zu erbringen. Andernfalls wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.* Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss von zwei ordentlichen Mitgliedern der AIO unterstützt werden. In dreijährigen Intervallen, jeweils zur Mitgliederversammlung der AIO muss von den ordentlichen Mitgliedern anhand der MORA-Kriterien der ESMO oder einem gleichwertigen Nachweis dokumentiert werden, dass sie sich auf dem Schwerpunkt der Internistischen Onkologie fortgebildet haben und noch aktiv und überwiegend tätig sind. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet der Vorstand.

Punkte 1 sowie 3 – 6 bleiben unverändert

Übergangsregelung

4. *Auch die bisherigen ordentlichen Mitglieder müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der geänderten Geschäftsordnung den Nachweis der ESMO-Prüfung erbringen, um ihren Status als ordentliches Mitglied zu behalten. Andernfalls wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.*

Punkte 1 – 3 bleiben unverändert

Novellierung der AIO-Geschäftsordnung vom 18.11.2005

Auszug aus dem Mitgliederrundschreiben vom November 2005:

Der Vorstand der AIO hat in seiner Sitzung am 17.11.2005 die Novellierung der AIO-Geschäftsordnung beschlossen. Diese wurde der Mitgliederversammlung am 18.11.2005 zur Diskussion vorgestellt. Die Mitgliederversammlung am 18.11.2005 hat beschlossen, die in der Versammlung erarbeiteten Änderungsvorschläge allen AIO-Mitgliedern schriftlich zur Abstimmung zuzusenden, was im Dezember 2005 erfolgt ist.

Die Auswertung der Abstimmungsbögen ergab:

218 Mitglieder stimmten für die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.
8 Mitglieder gaben ihre Stimme gegen die neue Fassung ab.
4 Stimmen waren ungültig.

Damit ist die Geschäftsordnung in der neuen Fassung ab 01.02.2006 gültig.

Auszug der Geschäftsordnung, wie sie den Mitgliedern im Dez. 2005 zur Abstimmung zugeschickt wurde und im Ergebnis der Abstimmung angenommen wurde:

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der AIO müssen Mitglieder der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. sein. Unterschieden werden ordentliche, außerordentliche, [assoziierte](#) und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Arzt für Innere Medizin ist und eine Schwerpunktbezeichnung in einem Teilgebiet führt, in dem eine internistisch-onkologische Tätigkeit besteht. Zudem ist eine zweijährige onkologische Tätigkeit auf dem Gebiet der Diagnostik und medikamentösen Therapie maligner Erkrankungen nachzuweisen. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss von zwei ordentlichen Mitgliedern der AIO schriftlich unterstützt werden. Innerhalb von **5** Jahren nach Aufnahme als ordentliches Mitglied in die AIO ist der Nachweis einer Qualifikation in Form einer bestandenen Prüfung der ESMO (Europäische Gesellschaft für internistische Onkologie) zu erbringen, [dies ist die Voraussetzung für den Erhalt der ordentlichen Mitgliedschaft](#). Andernfalls wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. In fünfjährigen Intervallen, muss jedes ordentliche AIO-Mitglied anhand der MORA Kriterien der ESMO oder [einer erneuten ESMO-Prüfung](#) dokumentieren, dass sie sich auf dem Schwerpunkt der Internistischen Onkologie fortgebildet haben und noch aktiv und überwiegend tätig sind. [Mitglieder, die bis 31.12.2002 als ordentliches Mitglied aufgenommen worden sind, bleiben dies auch, unabhängig davon ob die ESMO-Prüfung erlangt wurde](#) Andernfalls wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.